

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
01	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 3653, 39011 Magdeburg, Datum Stellungnahme:		
	<p>Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 24) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Amt“ in der Ortslage Lüttgenrode der Stadt Osterwieck, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeflussend ist.</p> <p>Auf einer Fläche von ca. 1,2 ha ist eine Nachverdichtung einer bereits gewerblich genutzten Fläche (Siegl & Siegl Metallbau OHG) geplant.</p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Osterwieck wurde eine Gewerbliche Baufläche ausgewiesen, so dass der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt wird. Der wirksame FNP stellt für das Plangebiet im nordwestlichen Bereich derzeit eine gemischte Baufläche (M) dar. Hier soll künftig eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen werden. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha.</p> <p>Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- keine Anpassung der Planung notwendig.	
	<p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Im Auftrag</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird gefolgt,- Die geforderten Unterlagen werden nach Rechtskraft der Planung übergeben,- keine Anpassung der Planung erforderlich.	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	Krüger Verfügung 2. RPG Harz per E-Mail z. K. 3. LK Harz per E-Mail z. K. 4. MLV, Ref. 24 z. d. A.		

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
02	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle, Datum Stellungnahme: 27.07.2020		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Kuhlmann,</p> <p>zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:</p> <p>Unsere Stellungnahme vom Oktober 2016 (Unser Zeichen: 21302/16) bleibt vollinhaltlich gültig. Vgl. dazu den BPlan „Wohnpark Wernigeröder Tor“ (Stand 06. Januar 2020, S. 2-3) und die Begründung zum Bebauungsplan „Wohnpark Wernigeröder Tor“ (Entwurf, Stand 06. Januar 2020, S. 14-15 und S. 25).</p>	<ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen, - Der Inhalt der Stellungnahme ist im erforderlichen Umfang – analog zur genannten Planung in Dardesheim, wo ebenfalls ein Archäologisches Kulturdenkmal vorhanden ist – als nachrichtliche Übernahme behandelt worden. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig. - kein Beschluss erforderlich. - Nachstehend werden zur umfassenden Information der Inhalt der Stellungnahme und ihre Berücksichtigung in der Planung im Wortlaut wiedergegeben. 	
	Wortlaut Stellungnahme vom Oktober 2016	Wortlaut Berücksichtigung in der Planung:	
	<p><i>„Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans befindet sich im Areal archäologischer Kulturdenkmale (gem. § 2,2 DenkmSchG LSA). Es handelt sich um einen Fundplatz des Neolithikums und das Vorburgareal der mittelalterlichen Stötterlingenburg (vgl. Benehmensherstellung mit dem Landkreis Harz, Untere Denkmalschutzbehörde, vom</i></p>	<p><i>„Dem Hinweis wird gefolgt. Planzeichnung und Begründung werden entsprechend ergänzt.“</i></p>	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p><i>07.04.2015/17.04.2015 zum Bauantrag der Siegl & Siegl Metallbau OHG). Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus archäologischer Sicht kann nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand dennoch dem Bebauungsplan zugestimmt werden, wenn gem. DenkmSchG LSA § 14,9 gewährleistet ist, dass bei Bodeneingriffen und Bauvorhaben die Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation erhalten bleiben (Sekundärerhaltung). Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden. Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst in Angriff genommen werden, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem LDA in Verbindung zu setzen.</i></p> <p><i>Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine gesicherten Aussagen zum Umfang erforderlicher archäologischer Dokumentationsarbeiten möglich, da keine Kenntnisse zur archäologischen Befundsituation (genaue Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale, qualitative und quantitative Befundsituation, Erhaltungsbedingungen) im Vorhabengebiet vorliegen. Aus Gründen der Planungssicherheit wird deshalb empfohlen, in einem ersten Dokumentationsabschnitt eine archäologische Baugrunduntersuchung durchzuführen. Ausgehend von deren Ergebnissen sind gesicherte Aussagen zum archäologischen Dokumentationsaufwand (finanziell und zeitlich) möglich.</i></p> <p><i>Unabhängig von den erforderlichen archäologischen Dokumentationsarbeiten sind die ausführenden Betriebe über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine</i></p>		

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.</p> <p>Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Olaf Kürbis Gebietsreferent“</p>		
Weiter mit aktueller Stellungnahme vom 27.07.2020			
	<p>Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Jochen Fahr als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-403; Fax: 0345/5247-460; Email: JFahr@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Jochen Fahr</p>	<ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen, - keine Anpassung der Planung notwendig. 	

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
03	Landkreis Harz, Postfach 1542, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 29.07.2020		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie baten um eine Stellungnahme zum Entwurf der o.g. Planung. Hierzu wurden folgende Unterlagen vorgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan „Gewerbegebiet Amt“ der Stadt Osterwieck / Ortschaft Lüttgenrode mit Begründung (Vorentwurf) Stand: 06.01.2020 • Planzeichnung (Vorentwurf) Stand: 06.01.2020 • Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Amt“ Stadt Osterwieck / Ortschaft Lüttgenrode Stand: Januar 2020 <p>Zu diesem Planentwurf nehme ich nachfolgend als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange (A) sowie in städtebaulicher und baurechtlicher Hinsicht (B) und als Eigentümer betroffener Grund-</p>		

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>keine, über den eigenen Ort hinausgehenden zentralörtlichen Funktionen zu. D.h. die Flächenausweisungen, hier für die Bereitstellung von Gewerbeflächen müssen sich am Eigenbedarf orientieren. Hier soll für einen bestehenden Gewerbebetrieb eine moderate Erweiterungsmöglichkeit geschaffen werden. Die geplante Größe entspricht der Eigenentwicklung des nichtzentralen Ortes. Aus Sicht der ULEntwB bestehen keine Einwände.</p>		
	<p>Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde - SG Eingriffsregelung Frau Hampel Tel. 03941/5907-5791, E-Mail: susanna.hampel@kreis-hz.de</p> <p>In der Planzeichnung sollte kenntlich gemacht werden, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme A2 innerhalb der grau dargestellten Fläche realisiert werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Bilanzierung zusätzlich zur Maßnahme A1 380 m² Strauchhecke sowie 950m² Scherrasen als A2 anzulegen sind.</p> <p>Generell fällt auf, dass auf dem Bestandsgrundstück keine Pflanzungen vorhanden sind. Insoweit stellt sich die Frage, wo die bisherigen A/E-Maßnahmen für den Bestand umgesetzt worden sind. Hierzu ist der UNB vorzutragen. Sollte in der Prüfung festgestellt werden, dass auf dem Grundstück zwar A/E-Maßnahmen vorgesehen waren, diese jedoch nicht umgesetzt worden sind, so ist die Bilanzierung diesbezüglich zu überarbeiten. Es wäre dann im Ist-Zustand anzusetzen, was theoretisch an A/E-Maßnahmen vorhanden sein müsste.</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- Eine Kennzeichnung in der Planzeichnung ist nicht erforderlich, da in der textlichen Festsetzung § 6 – Ausgleichsmaßnahme A 2 eindeutig beschrieben ist, dass die Pflanzungen innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen umgesetzt werden müssen. Die textliche Festsetzung ist damit hinreichend bestimmt.- keine Anpassung der Planung.- wird nicht gefolgt,- Grundsätzlich sind nur für infolge der vorliegenden Planung entstehende Eingriffe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet festsetzbar. Eingriffe, die nicht mit der vorliegenden Planung im Zusammenhang, können nicht berücksichtigt werden.- Die Festsetzungen für A+E Maßnahmen für die vorliegende Planung wurden im Umweltbericht in der Eingriffsbilanzierung ermittelt. Hierzu wurde der Bestand begutachtet und der Bilanzierung zugrunde gelegt. Der infolge der Planung – und auch unter Berücksichtigung des	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Prinzipiell sollte überdacht werden, ggf. doch wieder auf die ursprünglich vorgesehenen externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzuschwenken, wenn künftig weitere Vergrößerungen des Unternehmens wahrscheinlich sind.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf brand-schutzrechtliche Erfordernisse müsste abgeklärt werden, an welcher Stelle die zusätzliche Heckenpflanzung von 380 m² umgesetzt werden könnte.</p> <p>In den Hinweisen zur Planzeichnung sind</p>	<p>Bestandes – zu berücksichtigen- de Eingriff wird damit vollumfäng- lich ausgeglichen. Darüber hinaus gehende A+E- Maßnahmen sind nicht erforder- lich.</p> <ul style="list-style-type: none">– keine Anpassung der Planung notwendig.– wird zur Kenntnis genommen,– Die im Rahmen der Eingriffsbilan- zierung ermittelten Auswirkungen der Planung können mit Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes voll- ständig ausgeglichen werden. Die Stadt Osterwieck ist bestrebt, Ausgleichsmaßnahmen zu aller erst am Ort des Eingriffes auszu- gleichen. Da dies bei der vorliegenden Pla- nung vollständig möglich ist, kann auf eine externe Ausgleichsfläche verzichtet werden.– keine Anpassung der Planung notwendig.– wird zur Kenntnis genommen,– Die Anlage einer 380 m² großen Heckenpflanzung ist nicht Gegenstand der Ausgleichsmaßnah- men. Im Rahmen der Ausgleichsmaß- nahme A1 soll am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes eine Strauch-Baum-Hecke auf ca. 785 m² hergestellt werden. Im Rahmen der Ausgleichsmaß- nahme A2 sind Strauch- und Baumpflanzungen sowie Rasen- flächen festgesetzt. Belange des Brandschutzes wer- den weder durch die Ausgleichs- maßnahme A1, noch durch A2 berührt.– keine Anpassung der Planung notwendig.– wird gefolgt,	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	noch Maßnahmen für eine Obstbaumpflanzung geplant (A3). Dies wäre nach aktuellem Stand zu streichen.	<ul style="list-style-type: none">- Die Hinweise werden redaktionell korrigiert.- kein Beschluss erforderlich.	
	<p>Umweltamt / Untere Bodenschutzbehörde Herr Florschütz Tel. 03941/5970-5765, E-Mail. marcus.florschuetz@kreis-hz.de</p> <p>Für den Geltungsbereich des B-Plans sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.</p> <p>Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz unverzüglich zu informieren. Es ist dann eine weitergehende Untersuchung dahingehend erforderlich, ob der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast besteht bzw. ausgeräumt werden kann. Zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise sind die entsprechenden Maßnahmen (Recherchen, Untersuchungen usw.) mit der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz abzustimmen.</p> <p>§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz- Ausführungsgesetz Sachsen – Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02.04.2002 (GVBl. LSA S.214) in der derzeit geltenden Fassung, beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p> <p>Der vorliegende B – Plan zielt auf die Innenentwicklung im Sinne einer Nachverdichtung ab, wobei grundsätzliche Neuversiegelungen an anderer Stelle vermieden werden, was aus Sicht der uBB positiv bewertet wird.</p> <p>Erhebliche Neuversiegelungen vor Ort sind nicht geplant, ein anthropogen schon</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- keine Anpassung der Planung notwendig.	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>stark beeinflusstes Gewerbegebiet wird nur zwecks Erhaltung, Umstrukturierung und Schaffung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten durch eine moderate Nachverdichtung gesichert.</p> <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden kann auf dem Grundstück ausgeglichen werden.</p>		
	<p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde – SG Abwasser Herr Lindemann Tel. 03941/5970-5726, E-Mail. burkhard.lindemann@kreis-hz.de</p> <p>Vorbemerkung: Im aktuellen ABK für Niederschlagswasser ist das Plangebiet als dezentral zu entsorgen dargestellt. Der Planer verweist jedoch in der Begründung auf vorhandene Kanäle für Niederschlagswasser an die angeschlossen werden soll bzw. an denen schon Anschlüsse bestehen. Nach Aktenlage sind jedoch für diese Kanäle und die damit verbundenen Einleitungen noch keine Wasserrechte vorhanden. Die untere Wasserbehörde geht davon aus, dass sich diese Kanäle in der Rechtsträgerschaft der Stadt Osterwieck befinden.</p> <p>Ergebnis: Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden.</p> <p>Hinweise: Für die vorhandene Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist bei der unteren Wasserbehörde unverzüglich ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG zu stellen.</p> <p>Gemäß den allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 des WHG ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden. Diese Anforderung wird mit einer Versickerung oder Rückhaltung / Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers von bebauten und befestigten Flächen erfüllt.</p> <p>Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Ka-</p>	<ul style="list-style-type: none">– wird zur Kenntnis genommen,– keine Anpassung der Planung notwendig. <ul style="list-style-type: none">– wird zur Kenntnis genommen,– Die Hinweise werden in die Begründung übernommen. Eine darüber hinaus gehende Anpassung der Planung ist nicht notwendig.– kein Beschluss erforderlich.	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>nalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden (§ 55 Abs. 2 WHG).</p> <p>Der Grundstückseigentümer ist nach § 79b WG LSA nicht zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtet, da die Gemeinde / Abwasserverband den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt bzw. vorschreiben wird.</p>		
	<p>Umweltamt / Untere Wasserbehörde / SG Wasser Frau Höntsch Tel.: 03941/5970-5745 Email: gabriele.hoentsch@kreis-hz.de</p> <p>Der B-Plan wurde aufgrund der baulichen Nutzung durch die Siegel & Siegel OHG erforderlich.</p> <p>Für ein bau – oder immissionsschutzrechtliches Verfahren sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gesonderte technische und infrastrukturelle Anforderungen gestellt. Diese ergeben sich aus den gehandhabten wassergefährdenden Stoffen und der gehandhabten Menge. Die technischen Anforderungen basieren auf den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62(2) WHG. Diese gesonderten Anforderungen sind ggf. bei der weiteren Planung durch einen fachkundigen Planer zu berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none">– wird zur Kenntnis genommen,– Die Hinweise sind in nachfolgenden Planungsschritten zu beachten und werden in die Begründung übernommen. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.– kein Beschluss erforderlich.	
	<p>Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde Frau Blanke Tel. 03941/5970 5753, E-Mail: martina.blanke@kreis-hz.de</p> <p>Die o.g. Planung wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz geprüft. Für das weitere Planverfahren werden nachfolgende Hinweise gegeben.</p> <p>Hinweis Der immissionsschutzrechtliche Konflikt</p>	<ul style="list-style-type: none">– wird zur Kenntnis genommen.	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>des geplanten Gewerbegebietes zu dem Wohnhaus Amt 98a soll dadurch gelöst werden, dass das schutzbedürftige Wohnhaus durch ein eingeschränktes Gewerbegebiet überplant und Teil des Betriebsgeländes der Firma Siegl & Siegl wird. Da auch bei Überplanung grundsätzlich noch der Bestandsschutz für Wohnen für das Gebäude bestehen bleibt, ist seitens der Planungsträger auf einen zügigen Eigentumsübergang des Grundstücks an die Firma Siegl & Siegl zu dringen. Gehört das Gebäude zum Betriebsgelände der Firma, entfällt hierfür der immissionsschutzrechtliche Schutzanspruch.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden in nachfolgenden Planungsschritten (Eigentumserwerb) berücksichtigt. Für das leerstehende Wohnhaus ist eine weitere Wohnnutzung nicht zu erwarten. Zum Eigentumsübergang sind bereits Vorverhandlungen mit positivem Ergebnis geführt worden, so dass erwartet werden kann, dass die Fa. Siegl & Siegl zeitnah über das Grundstück verfügen wird. Daher sind immissionsschutzrechtliche Konflikte bezüglich des leerstehenden Wohngebäudes im Plangebiet nicht zu erwarten. - keine Anpassung der Planung erforderlich. 	
	<p>Bauordnungsamt / Vorbeugender Brandschutz Frau Ziesenhenn Tel. 03941/5970-4168, E-Mail: sybille.ziesenhenn@kreis-hz.de</p> <p>Es wird folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. 2. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind 	<ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen, - Der Hinweis ist bereits in der Begründung, Pkt. 7.2 – Ver- und Entsorgung, Absatz „Brandschutz“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig. - kein Beschluss erforderlich. - wird zur Kenntnis genommen, - Der Hinweis ist bereits in der Begründung, Pkt. 7.2 – Ver- und Entsorgung, Absatz „Brandschutz“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig. - kein Beschluss erforderlich. 	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>durch Schilder DIN 4066 – D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrrzufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrrzufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.</p> <p>3. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) ist entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 192 m³/h (entspricht 3.200 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan ist nicht einmal der Grundschutz an Löschwasser für das geplante Gewerbegebiet nachgewiesen. (56m³/ h</p>	<ul style="list-style-type: none">- Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung ist nicht notwendig.- kein Beschluss erforderlich. - wird zur Kenntnis genommen,- Die Löschwasserversorgung kann neben der bereits vorhandenen Zisterne und dem Hydran-	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>für 2 Stunden) Da für bestimmte Bauvorhaben eine Genehmigungsfreistellung möglich ist, ist nicht zwingend gegeben, dass das Löschwasser sowie erforderliche Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Genehmigungsverfahren Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen</p>	<p>ten (insgesamt 112 m³ Löschwasser) über weitere Zisternen (dann min. 80 m³) im Plangebiet sichergestellt werden. Eine Festsetzung zur Zulässigkeit von Zisternen wurde daher bereits im Entwurf in die Planung aufgenommen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Sinne der umfassenden Information von Bauherren und Behörden wird ein weiterer Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen, der die Notwendigkeit des Nachweises im Bauantrags- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren deutlich macht.- kein Beschluss erforderlich- wird zur Kenntnis genommen,- Der Hinweis ist bereits in der Begründung, Pkt. 7.2 – Ver- und Entsorgung, Absatz „Brandschutz“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.- kein Beschluss erforderlich.	
	<p>Ordnungsamt /Katastrophenschutz, Kampfmittelbehörde Frau Koch Tel. 03941/5970-4517, E-Mail: kerstin.koch@kreis-hz.de</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p><u>Hinweis:</u> Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampf-</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- Die Hinweise sind bereits in der Begründung im Pkt. Pkt. 7.2 – Ver- und Entsorgung, Absatz „Kampfmittel“ enthalten. Eine darüber hinaus gehende Berücksichtigung in der Planung ist nicht notwendig.- kein Beschluss erforderlich.	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>M-GAVO) vom 20.04.2015 GVBL. LSA S. 167 sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.</p> <p>Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.</p> <p>Hinweis: Die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/6999240) zu informieren, damit die Leitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.</p>		
	<p>Ordnungsamt / Untere Straßenverkehrsbehörde Frau Sperling Tel.: 03941/5970-4236 Email: strassenverkehr@kreis-hz.de</p> <p>Grundsätzlich bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände.</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- keine Anpassung der Planung notwendig.	
	<p>Amt für Kreisstraßen / Untere Straßenaufsicht, Baulastträger Kreisstraßen Herr Schischke Tel.: 03941/5970-4116 Email: pacal.schischke@kreis-hz.de</p> <p><u>1. Kreisstraßenbelange</u> Der Standort befindet sich nicht an einer Kreisstraße.</p> <p><u>2. untere Straßenaufsicht</u> Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- keine Anpassung der Planung notwendig. - wird zur Kenntnis genommen,- keine Anpassung der Planung notwendig.	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Gemäß der unter Punkt 7.1.1. getroffenen Aussage, ist eine verkehrliche Erschließung über die öffentliche Straße „Amt“ gesichert.</p> <p>Da sich das Plangebiet an der Landestraße 89 (L89) befindet, ist die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West (LSBB), Rabahne 4, 38820 Halberstadt, am Verfahren zu beteiligen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird gefolgt,- Die Landesstraßenbaubehörde (LSBB) wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme der LSBB liegt mit Datum vom 31.07.2020 vor.- keine Anpassung der Planung erforderlich.	
	<p>Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene Herr Ames Tel.: 03941/5970-4320 Email: robert.ames@kreis-hz.de</p> <p>Eine Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn konkrete Planungen vorliegen, welche mit lebensmittelrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Belangen im Zusammenhang stehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- keine Anpassung der Planung notwendig.	
	<p>Gesundheitsamt / Vorbeugender Gesundheitsschutz Frau Hinze Tel.: 03941/5970-2288 Email: carola.hinze@kreis-hz.de</p> <ul style="list-style-type: none">• Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und Hausinstallationen sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 – Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 – Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen.• Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der Trink-	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- Die genannten Anforderungen, Vorgaben und Regelungen zur Verlegung von Leitungen, hygienischen Anforderungen und zu verwendenden Materialien sind nicht Bestandteil des Bauplanungsrechtes und können daher nicht in die planungsrechtlichen Vorgaben eines Bebauungsplanes einfließen (vgl. BauGB § 9 –	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>wasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 03. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist, zu genügen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Versorgung mit Trinkwasser ist entsprechend § 4 der TrinkwV in derzeit gültiger Fassung über das öffentliche Trinkwassernetz zu sichern.• Die Verlegung der Trinkwasserleitungen hat unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Es sind ausschließlich geprüfte Materialien einzusetzen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.• Vor Einbindung der neu verlegten Trinkwasserleitungen ist gemäß der §§ 18 und 19 der vorstehend genannten TrinkwV eine mikrobiologische Trinkwasseranalyse durch ein akkreditiertes Labor durchzuführen. Das Untersuchungsergebnis ist dem Gesundheitsamt zwecks Nachweises einer einwandfreien mikrobiologischen Qualität entsprechend den Anforderungen der o.g. TrinkwV vorzulegen.• Die Entsorgung der anfallenden Abwässer muss unter Beachtung der geltenden abwasserrechtlichen Bestimmungen erfolgen.	<p>Inhalt des Bebauungsplanes). Sie werden in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere in der Ausführungsplanung – beachtet.</p> <ul style="list-style-type: none">– Eine Anpassung der Planung aufgrund des Hinweises ist nicht möglich.– kein Beschluss erforderlich	
	<p>Keine weiteren Hinweise hatten:</p> <ul style="list-style-type: none">• FD Wirtschaftsförderung/Tourismus/Kultur• Umweltamt / Untere Abfallbehörde• Amt für Geb.- u. Schulverwaltung, KIGM, kreisl. Liegenschaften• Umweltamt / Untere Forstbehörde		

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	(B)		
	<ul style="list-style-type: none"> • Hinsichtlich der Erschießung ist nachzuweisen wie die ausreichende Löschwasserversorgung gesichert werden soll. Ein Konflikttransfer in ein nachgeordnetes Verfahren ist nur möglich, wenn die Durchführung der Maßnahmen zur Konfliktbewältigung auf einer nachfolgenden Stufe möglich und sichergestellt ist. (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 19.04.2018 – 8 s 2573/15) • Im Umweltbericht Punkt 1.1 wird ausgeführt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erlangung des Baurechts für das Vorhaben im Außenbereich erforderlich. Das Grundstück befindet sich jedoch nicht im Außenbereich, sondern im Geltungsbereich des V+E-Planes „As-69“. <p>Bei der Aufzählung der Flurstücke muss das Flurstück 98/41 durch das Flurstück 95/41 ersetzt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, die gegebenen Hinweise für die weitere Planung zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme gilt, solange sich nichts anderes aufgrund der Änderung von Rechtsgrundlagen ergibt oder bis neue rechtsrelevante Erkenntnisse bekannt werden.</p> <p>Ich bitte Sie, den Landkreis Harz auch weiterhin über den Verlauf der Planung zu informieren, insbesondere um Mitteilung über das Abwägungsergebnis und die Übersendung von 3 Ausfertigungsexemplaren sowie der Bereitstellung in digitaler Form, im Rahmen der X-Planung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Schöbel</p> 	<ul style="list-style-type: none"> – wird zur Kenntnis genommen, – Die Löschwasserversorgung kann neben der bereits vorhandenen Zisterne und dem Hydranten (insgesamt 112 m³ Löschwasser) über weitere Zisternen (dann min. 80 m³) im Plangebiet sichergestellt werden. Eine Festsetzung zur Zulässigkeit von Zisternen wurde daher bereits im Entwurf in die Planung aufgenommen. – keine Anpassung der Planung notwendig. – wird gefolgt, – Der Umweltbericht wird redaktionell korrigiert. – kein Beschluss erforderlich. – wird gefolgt, – Die Flurstücksbezeichnung wird redaktionell korrigiert. – kein Beschluss erforderlich. – wird zur Kenntnis genommen – wird gefolgt, – Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt. Die geforderten Unterlagen werden nach Rechtskraft bereitgestellt bzw. übergeben. 	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
04	Harz Energie Netz GmbH, Postfach 16 11, 37506 Osterode am Harz, Datum Stellungnahme: 13.07.2020		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Zusendung der genannten Bauplanung. Nachstehend unsere Anregungen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.</p> <p>Gasversorgung Die Grundstücke der Ortschaften werden nicht direkt von uns mit Erdgas versorgt, da wir nicht der örtliche Netzbetreiber sind. Von daher befinden sich in den Planungsbereichen der Ortschaften keine Ortsverteilungen oder Netzanschlüsse unseres Unternehmens. Der mit dem Entwurf des Bebauungsplanes genannte Planungsbereich in Lüttgenrode befindet sich jedoch in der Nähe unserer Hochdruckanlagen, wir bitten um Berücksichtigung nachstehender Anregungen und Belange. Wir möchten auf die Gas-Übernahmestation in Lüttgenrode hinweisen, die mit Gas-Hochdruckleitungen aus unserem Netz gespeist wird. Die Hochdruckanlage und die südlich des Planbereiches in der Straße befindlichen Leitungen müssen weiterhin im Bestand gesichert bleiben. Leitungstrassen dürfen nicht überbaut oder tiefwurzelnd überpflanzt werden. Wir bitten bei Tiefbauarbeiten im Schutzbereich der Leitung, beiderseits der Leitungssachse 2,0 m, um besondere Vorsicht, ggf. Handschachtung. Arbeiten im Schutzbereich der Leitung sind frühzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Bitte wenden Sie sich zwecks Fragen oder Terminabstimmungen an Herrn Ullrich Leßmann unter Tel. 05321 / 789-7305. Gern sind wir bei Fragen für Sie da.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Harz Energie Netz GmbH</p>	<ul style="list-style-type: none">- wird zur Kenntnis genommen,- Die Leitung verläuft südlich außerhalb des Plangebietes auf dem Grundstück der Landestraße L89. Verlauf und Vorgaben zum Leitungsschutz werden nachrichtlich übernommen. Die Begründung wird ergänzt.- Kein Beschluss erforderlich.	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
04	Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West, Rabahne 4, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 26.08.2020		
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu den auf der Homepage Startseite https://www.stadt-osterwieck.de zum Download zur Verfügung gestellten Unterlagen</p> <p>- Entwurf zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Amt“ der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck, OT Lüttgenrode, Stand: 06.01.2020</p> <p>haben Sie von der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) die Stellungnahme vom 31.07.2020 erhalten. Diese Stellungnahme wird folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes ist im Landkreis Harz der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. 2. Durch den Plangeltungsbereich der o. g. Planung werden die Belange des RB West der LSBB bezüglich der L 89 berührt. 3. Der durch die o. g. Bauleitplanung betroffene Abschnitt der L 89 befindet sich aus straßenrechtlicher Sicht im Verknüpfungsbereich der OD Lüttgenrode. Die östliche Erweiterungsfläche betrifft die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. 4. Bei der Errichtung baulicher Anlagen in den o. g. Abschnitten der L 89 gelten die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187). 5. Zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes hat die LSBB mit 	<ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen, - keine Anpassung der Planung notwendig. <ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen, - keine Anpassung der Planung notwendig. <ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen, - keine Anpassung der Planung notwendig. <ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen, - keine Anpassung der Planung notwendig. <ul style="list-style-type: none"> - wird zur Kenntnis genommen, - keine Anpassung der Planung 	

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Lfd. Nr.	TÖB, Datum, Stellungnahme	Vorschlag Abwägung	Ergebnis Abstimmung
	<p>Schreiben vom 14.10.2016 Stellung genommen. Die anbaurechtlichen Bedenken sind mit dem vorliegenden Entwurf (Stand: 06.01.2020) ausgeräumt. Die Erschließung erfolgt nunmehr ausschließlich mittelbar über die Gemeindefstraße „Amt“. Die im Bebauungsplan bisher vorgesehene Zufahrt wurde aus der Planzeichnung und der Begründung entfernt.</p> <p>Hinweise: In den Auszügen der Topographischen Karte (Begründung Seiten 6 und 8) fehlt die BAB 36 „Braunschweig - Bernburg“. Die Landesstraße L 89 ist Zubringer zur BAB 36 AS Vienenburg.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Heller / RB West: FG 211</p>	<p>notwendig.wendig.</p> <p>– wird gefolgt, – Die Begründung wird im Textteil redaktionell ergänzt. Die Auszüge der Topografischen Karte sind aktuellsten Stände, die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation verfügbar sind. Daher ist eine Anpassung derzeit nicht möglich.</p>	

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

- Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8, 06484 Welterbestadt Quedlinburg, Datum Stellungnahme: 20.07.2020,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 14.07.2020,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Datum Stellungnahme: 01.07.2020,
- Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Braunschweiger Straße 87/88, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 01.07.2020,
- Halberstadtwerke GmbH. Postfach 1511, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 28.07.2020,
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156, 06035 Halle, Datum Stellungnahme: 27.07.2020,
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Datum Stellungnahme: 06.07.2020,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Abwasser, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 16.07.2020,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 08.07.2020,
- Landesverwaltungsamt - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Datum Stellungnahme: 06.07.2020,
- Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 01.07.2020,
- Unterhaltungsverband „Ilse/Holtemme“, Am Thie 6, 38871 Ilsenburg / OT Drübeck, Datum Stellungnahme: 03.07.2020,
- Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg, Datum Stellungnahme: 22.07.2020,
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Huylandstraße 18, 38820 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 09.07.2020,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik,

BPlan „Gewerbegebiet Amt“, EHG Stadt Osterwieck Ortschaft Lüttgenrode

Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und benachbarter Städte und Gemeinden zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 30.06.2020 bis 31.07.2020

sowie Niederschrift zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.08.2020

Stand: August 2020

Umweltverträglichkeitsprüfungen, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), Eingang: 05.08.2020.

Keine Einwände, Hinweise oder Anregungen hatten folgende Nachbarstädte und -gemeinden:

- Stadt Goslar, Charley-Jacob-Straße 3, 38640 Goslar, Datum Stellungnahme: 07.07.2020,
- Stadt Halberstadt, Postfach 1537, 38805 Halberstadt, Datum Stellungnahme: 14.07.2020

Von weiteren beteiligten Behörden, Trägern öffentlicher Belange sowie Städten und Gemeinden wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Öffentliche Auslegung:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand als öffentliche Auslegung vom 30.06.2020 bis einschließlich 31.07.2020 im Rathaus Osterwieck, Am Markt 11, 1. OG, Raum 09 statt.

Während des Auslegungszeitraumes wurden gem. Niederschrift vom 03.08.2020 die Entwurfsunterlagen von niemandem eingesehen.

Im Auslegungszeitraum vom 30.06.2020 - 31.07.2020 wurden die Entwurfsunterlagen zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB in die Internetseiten der Stadt Osterwieck eingestellt.

Zu den Entwurfsunterlagen sind keinerlei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

Aufgestellt:

Hessen, im August 2020

Dipl. Ing. Frank Ziehe
An der Petrikirche 4
38100 Braunschweig

Büro Hessen:
Dipl. Ing. Frank Ziehe
Teichstraße 1
38835 Stadt Osterwieck OT Hessen